

Mehr Demokratie e.V. | Landesverband Thüringen Demokratieentwicklung in Thüringen 2024 – 2029

Vorschläge für Programme der Parteien zur Landtagswahl 2024
(September 2023)

1. Direkte Demokratie

Die direkte Demokratie sollte ausgebaut und dafür sollten auch Vorschläge aus der vergangenen Legislaturperiode aufgegriffen werden. Notwendig ist eine Verfassungsreform, um

1. den Volkseinwand einzuführen,¹
2. die Unterschriftenhürde für Volksbegehren zu senken,²
3. das Finanztabu für Volksbegehren zu liberalisieren,³
4. die Befassung des Landtags mit einem Volksbegehren bereits nach der Antragsstufe vorzusehen,⁴
5. die Unterschriftenhürde für den Bürgerantrag zu senken,⁵
6. den Bürgerantrag zum Einwohnerantrag umzugestalten,⁶
7. die Unterschriftenhürden für den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehren, den Bürgerantrag, das Volksbegehren und das fakultative Referendum zu harmonisieren.⁷

1 Hier sollte auf die Vorschläge der CDU zurückgegriffen, diese aber bürgerfreundlicher gestaltet werden. Das fakultative Referendum (auch Volksveto oder Volkseinwand genannt) ist ein Instrument, das helfen kann, die Kluft zwischen Parlament und Bürgern zu überbrücken, so dass Vertrauen in die demokratischen Institutionen wieder wachsen kann; s. DS 6/2283, sowie DS 7/1628.

2 Hier ist dem Gesetzentwurf der Fraktionen von Die Linke, SPD und Bündnis 90 / Die Grünen zu folgen, die eine Absenkung von 10 auf 5 % vorschlagen; s. DS 7/158.

3 Hier kann ebenfalls dem bereits genannten Vorschlag von von Die Linke, SPD und Bündnis 90 / Die Grünen gefolgt werden; s. DS 7/158.

4 Derzeit ist die Befassung mit dem Gesetzentwurf eines Volksbegehrens erst vorgesehen, nachdem das Zustandekommen eines Volksbegehrens erklärt ist. Die Behandlung könnte jedoch, wie in Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein bereits nach der Antragsstufe erfolgen. Das würde frühzeitig den Dialog zwischen Initiative und Parlament befördern. Damit sich Ergebnisse des Dialoges niederschlagen können, wäre vorzusehen, dass der Gesetzentwurf eines Volksbegehrens noch geändert werden kann, bevor die Initiative das Volksbegehren startet. Zudem könnte die Unterschriftenhürde für den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens erhöht und auf den Bürgerantrag abgestimmt werden; s. Fn. 7.

5 Hier hatten Die Linke, SPD und Bündnis 90 / Die Grünen eine Hürde von 10.000 Unterschriften vorgeschlagen; Im Sinne einer Harmonisierung der Hürden sollten hier 5.000 Unterschriften angesetzt werden; s. auch Fn. 7. Falls keine Verfassungsänderung zustande kommt, könnte auch das Petitionsrecht ausgebaut werden; ggf. ließe sich mit einem verdoppelten Unterschriftenquorum in Höhe von 3.000 Unterschriften eine Anhörung nach § 16 ThürPetG nicht nur im Petitionsausschuss, sondern im gesamten Plenum einfordern.

6 Hier kann dem Vorschlag von Die Linke, SPD und Bündnis 90 / Die Grünen gefolgt werden; s. 7/158. Der Vorschlag orientiert sich an dem Einwohnerantrag für die Kommunen; s. ThürEBBG §§ 2 und 7.

7 Eine Harmonisierung ist notwendig, um das Verhältnis zwischen Unterschriftenhürde und den Rechten, die Bürgerinnen und Bürger erwerben können, zwischen den verschiedenen Instrumenten ausgewogen zu gestalten. So könnte für den Bürgerantrag, mit dem lediglich erreicht werden kann, dass sich das Parlament mit einem Gegenstand politischer Willensbildung befasst, eine Hürde von 5.000 Unterschriften vorgesehen werden. Der Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens könnte von 5.000 auf 10.000 Unterschriften angehoben werden, da hier ein

2. Landtagswahlrecht

Wahlen sind das zentrale, konstitutive Element einer repräsentativen-parlamentarischen Demokratie. Das Volk als alleiniger Ursprung und Bezugspunkt allen staatlichen Handelns (Volkssouveränität) wählt aus seiner Mitte Abgeordnete seines Vertrauens. Ihnen wird das Mandat übertragen, für und im Interesse des Volkes sowie in Verantwortung vor dem Volk zu handeln.

Es sollten die Einflussmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger bei Landtagswahlen gestärkt werden, indem:

1. für die Listenwahl mehrere Stimmen angeboten werden und ermöglicht wird, die Reihenfolge der Kandidierenden auf den Parteilisten zu verändern, Kandidierenden mehrere Stimmen zu geben (Kumulieren) und Kandidierende verschiedener Listen anzukreuzen (Panaschieren),^{8 9}
2. das Wahlalter auf 16 Jahre abgesenkt wird,¹⁰
3. eine „Proteststimme“ eingeführt und so die Möglichkeit eingeräumt wird, durch Enthaltung ausdrücklich für keine der zur Wahl stehenden Parteien bzw. deren Kandidierenden zu stimmen. Leere Stimmzettel sollen nicht mehr als ungültig gewertet, sondern gesondert gezählt und das Ergebnis bekanntgegeben werden,¹¹
4. Briefwahlunterlagen allen Wählerinnen und Wählern automatisch mit der Wahlbenachrichtigung zugestellt werden,¹²

Gesetzesentwurf zugrunde liegt und dieser gegebenenfalls vom Parlament bereits behandelt wird. Die Unterschriftenhürde für den Volkseinwand und das Volksbegehren wird traditionell im Verhältnis 1:2 gestaltet. Wird für den Volkseinwand eine Hürde von 2,5 % vorgesehen (s. DS 6/2283), wäre für das Volksbegehren eine Hürde von 5 % schlüssig (s. DS 7/158).

- 8 Mit dem Vorschlag des Kumulierens und Panaschierens bleibt das Monopol bei der Aufstellung der Kandidierenden für die Listenwahl bei den Parteien, die Wählerinnen und Wähler aber sind nicht mehr darauf angewiesen, einer Liste nur zuzustimmen oder sie abzulehnen. Der Einfluss darauf, welche Personen die Volksvertretung bilden, wird gestärkt. Dies würde auch den Wahlkampf verändern und die Wahl selbst interessanter machen, könnte also das Interesse an den Wahlen steigern helfen. Wem das Verteilen mehrerer Stimmen zu anstrengend ist, der soll weiterhin die Möglichkeit haben, lediglich mit einer Stimme die Liste einer Partei zu bestätigen.
- 9 Falls der Landtag sich nicht dazu entschließen kann, Kumulieren und Panaschieren für die Landtagswahl zu ermöglichen, wäre die Einführung einer Ersatzstimme, die Wählerinnen und Wähler abgeben können für den Fall, dass die Partei, die sie favorisieren, die Sperrklausel nicht überspringen könnte, unabdingbar. Sie wird auch Eventual- oder Hilfsstimme genannt. Mit der Ersatzstimme würde die Stimme nicht verloren gehen, wenn die Partei an der Sperrklausel „hängen“ bleibt; es würde die ersatzweise angekreuzte Partei gezählt. Die Ersatzstimme würde auch helfen, das Wählerinteresse genauer abzubilden, da dann kein Grund mehr besteht, taktisch zu wählen, also darauf zu verzichten, kleine Parteien zu wählen, weil zu befürchten ist, dass sie den Einzug sowieso verpassen.
- 10 Eine Gesellschaft muss gute Gründe haben, Menschen das Wahlrecht vorzuenthalten. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 (BVerfGE 151, 1-58), dass vollständig betreuten Menschen nicht pauschal das Wahlrecht verweigert werden kann, trifft dies auch auf 16- und 17-Jährige zu. Durch die Absenkung des Wahlalters könnten sich Jugendliche selbst stärker für ihre Belange einsetzen, was ihr Vertrauen in die Demokratie stärken kann. Zudem ergäbe sich, wenn der erste Wahlgang in der Schulzeit läge, die Möglichkeit, im Unterricht die erste Teilnahme an Landtagswahlen vorzubereiten.
- 11 Damit könnten Wählerinnen und Wähler, die keine der Parteien und Kandidaten wählbar finden oder ihren Protest gegen das Gesamtangebot ausdrücken wollen, sich dennoch artikulieren. Sie wären nicht gezwungen, „Protestparteien“ zu wählen oder zu Hause zu bleiben.
- 12 Das aufwendige Beantragungsverfahren für die Briefwahl würde entfallen. Die Praxis ist aus der Schweiz und den USA bekannt und wurde während der Corona-Pandemie auch bei Kommunalwahlen in Deutschland angewendet – mit Erfolg: Die Wahlbeteiligung ist deutlich um 10 bis 15 Prozentpunkte gestiegen. Eine Studie der Universität Bayreuth hat dies z. B. für Kommunalwahlen in Bayern nachgewiesen, vgl. Frank, M., Stadelmann, D., & Torgler, B. (2022).

5. mit der Wahlbenachrichtigung eine offizielle Information zu Kandidierenden und zu den zur Wahl antretenden Parteien verschickt wird,¹³ sowie eine Erläuterung des Wahlverfahrens,
6. die Sperrklausel von fünf auf drei Prozent abgesenkt wird.¹⁴

Higher turnout increases incumbency advantages: Evidence from mayoral elections. *Economics & Politics*, 1– 27. <https://doi.org/10.1111/ecpo.12226>. Gegen eine generelle Briefwahl werden mitunter verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht, weil dann eine geheime Wahl nicht mehr garantiert werden könne, da sich Familienmitglieder „über die Schulter schauen“ könnten. Diese Gefahr besteht jedoch bereits jetzt und hat nicht dazu geführt, die Briefwahl grundsätzlich abzulehnen.

- 13 Vorbild hierfür ist die gesetzlich vorgeschriebene Abstimmungsbroschüre bei Volksentscheiden (ThürBVVG § 20 Abs. 3). Vor dem Hintergrund der sich verändernden Mediennutzung und zunehmender Kommunikation in „Blasen“ empfiehlt sich eine ausgewogene Information, die alle Wahlberechtigten in die Lage versetzt, informiert zu wählen.
- 14 Sperrklauseln sollen einer Zersplitterung der Parlamente entgegenwirken, verhindern, dass kleine Parteien ein zu großes Gewicht bei der Regierungsbildung bekommen und einer anhaltenden Regierungsunfähigkeit vorbeugen. Demgegenüber steht, dass jede Sperrklausel ein Eingriff in das Recht auf Gleichheit der Wahl ist, da Stimmen, die an eine Partei gehen, die die Sperrklausel nicht überspringen kann, nicht gezählt und vom Parlament nicht repräsentiert werden.

3. Kommunalwahlrecht

Um Kommunalwahlen attraktiver zu machen und um die Wahlbeteiligung zu steigern:

1. sollte in das Kommunalwahlrecht eine Experimentierklausel eingebaut und den Kommunen bei Kommunalwahlen ermöglicht werden, Instrumente eines modernen Wahlrechts auszuprobieren,¹⁵
2. sollten Scheinkandidaturen bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen unterbunden werden,¹⁶
3. sollte der Zwang zur Amtseintragung für die Sammlung von Unterstützerunterschriften für die Einreichung von Wahlvorschlägen zu Kommunalwahlen abgeschafft werden,¹⁷
4. sollte Kumulieren auch möglich sein, wenn in einer Kommune nur eine Liste zur Gemeinderatswahl antritt.¹⁸

15 Ein Gesetzentwurf von Mehr Demokratie e.V., Landesverband Thüringen, erarbeitet von Prof. Dr. Hermann Heußner, Hochschule Osnabrück, und Prof. Dr. Arne Pautsch, Hochschule Ludwigsburg, liegt bereits vor: Thüringer Gesetz zur Erprobung wahlbeteiligungssteigernder Wahlrechtsreformen – Wahlrechtsreformerprobungsgesetz (WahlRRefErprobG) - <https://thueringen.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/Gesetzesentwuerfe/Gesetzentwurf.pdf>

16 Es empfiehlt sich, sich an der Regelung des Bayerischen Kommunalwahlgesetzes Art. 21 Abs. 2 Nr. 4 zu orientieren, die bis März 2018 Bestand hatte und aus rein politischen Gründen gestrichen wurde. Kann sich die Regierung aufgrund parteitaktischer Überlegungen nicht dazu durchringen, Scheinkandidaturen zu unterbinden, sollte mindestens die Regelung aus dem § 16 Abs. 8 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWGM-V) bzw. § 21 Abs. 12 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) übernommen werden.

17 Zu novellieren ist: Thüringer Kommunalwahlgesetz § 14 Abs. 6.

18 Bisher können die drei Stimmen, die zur Kommunalwahl zur Verfügung sind, nicht an einen Kandidierenden gegeben werden, wenn nur eine Liste zur Wahl antritt. Dafür gibt es aus Sicht von Mehr Demokratie e.V. keine plausible Erklärung. Zu novellieren ist: Thüringer Kommunalwahlgesetz § 19 Abs. 1.

4. Bürgerbeteiligung

Dialogische Formate der Bürgerbeteiligung sind eine wichtige Ergänzung der direkten und der repräsentativen Demokratie. Die gewachsenen Kompetenzen und Strukturen auf kommunaler und Landesebene müssen weiter gestärkt werden.

Darum sollte:

1. das „Stabsreferat Bürger*innenanliegen“ und die „Landesservicestelle Bürger*innenbeteiligung“ verstetigt und ausgebaut werden,¹⁹
2. dialogische Bürgerbeteiligung gesetzlich verankert werden,²⁰
3. eine finanzielle Förderung von kommunaler Bürgerbeteiligung durch das Land geprüft werden.²¹

Der Einwohnerantrag hat sich als effektives und inklusives Instrument zur Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern bewährt. Für eine Erweiterung der kommunalen Beteiligungsmöglichkeiten sollte die Möglichkeit eingeführt werden, Einwohnerversammlungen per Unterschriftensammlung zu verlangen.²²

-
- 19 In Baden-Württemberg wurden in den vergangenen Jahren Strukturen in der Staatskanzlei aufgebaut, die sich hier zur Orientierung anbieten. Die bei der Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung verankerte Organisationseinheit hat unter anderem die Verantwortung, Landesbehörden und Kommunen bei Bürgerbeteiligungsverfahren zu beraten und fungiert als zentrale Vergabestelle zum Abschluss von Rahmenverträgen mit Dienstleistern für die Bürgerbeteiligung, die von allen Behörden des Landes und den Kommunen sowie weiteren öffentlichen Stellen in Anspruch genommen werden können.
- 20 Bereits jetzt ist Kommunen und Landesbehörden unter Bezugnahme auf das Bundesmeldegesetz und § 2 bzw. § 3 ThürKO ein Zugriff auf die Meldedaten, um zu nicht-förmlicher dialogischer Beteiligung einzuladen, möglich. Um Unsicherheiten zu vermeiden, sollte dennoch ein Gesetz über die Bürgerbeteiligung erarbeitet und verabschiedet werden. In Baden-Württemberg wurde 2021 das Gesetz über die dialogische Bürgerbeteiligung (Dialogische-Bürgerbeteiligungs-Gesetz – DBG) verabschiedet, s. GBl. 2021, 118. Dieses Gesetz kann zur Orientierung genutzt werden.
- 21 Beispielsweise hat der Freistaat Sachsen mit der Förderrichtlinie Bürgerbeteiligung vom 21. Januar 2022 (SächsABl. S. 153) ein Förderprogramm ins Leben gerufen, das eine materielle Förderung mit einer Vernetzung von Kommunen und zivilgesellschaftlichen Akteuren verbindet und landesweit zur Etablierung und Erweiterung von Kompetenzen und Strukturen in der Bürgerbeteiligung beigetragen hat.
- 22 Es empfiehlt sich eine Regelung in Anlehnung an § 22f. der Sächsischen Gemeindeordnung, wonach für einen Antrag auf Einwohnerversammlung die gleichen Bedingungen wie für einen Einwohnerantrag gelten. Ein etwaiger neuer § 15 1a ThürKO könnte lauten: „Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Die Zulässigkeit des Antrags setzt voraus, dass er von mindestens einem vom Hundert der stimmberechtigten Einwohner, höchstens aber von 300 der stimmberechtigten Einwohner der Gemeinde unterzeichnet sein muss. Stimmberechtigt sind Einwohner, die am Tage der Unterzeichnung des Antrags seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt und das 14. Lebensjahr vollendet haben. In dem Antrag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden, die jede für sich zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt ist.“